

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schuleinrichtungen des Landkreises Stade zur außerschulischen Nutzung (Schuleinrichtungen Benutzungs- und Gebührenordnung)**4-Schul-1**Zuständig:
Amt 65

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den aktuellen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.03.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 02.10.1996, S. 349), geändert durch seinen Beschluss vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 23.08.2001, S. 308) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung landkreiseigener Schulräume sowie Schulsporthallen und -plätze für schulfremde Zwecke.

**§ 2
Antragsvoraussetzungen**

Der Landkreis Stade kann auf besonderen Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von landkreiseigenen Schulräumen und Schulsportplätzen erteilen, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

**§ 3
Allgemeine Bedingungen**

- (1) Über den Antrag auf Überlassung zu schulfremden Zwecken entscheidet der Landkreis Stade. Während der Ferien sowie an Feiertagen findet keine außerschulische Nutzung statt; ausgenommen hiervon ist lediglich der Punktspielbetrieb in den Oster- und Herbstferien.
- (2) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis Stade übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Erlaubnisnehmer, seinen Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Schulräume und Schulsportplätze sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks erwachsen. Wird der Landkreis in Anspruch genommen, hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ihn von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Mit der Inanspruchnahme erkennt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer diese Klausel ausdrücklich an.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes Eigentum des Landkreises sind sofort und unaufgefordert dem Landkreis Stade zu melden.
- (4) In den Schulräumen ist das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke untersagt. Überdachte Sportstätten dürfen nur mit nicht färbenden Turnschuhen betreten werden, die erst in der Halle anzuziehen sind. Die Nutzung der überlassenen Räume ist montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr, samstags längstens bis 20.00 Uhr und sonntags längstens bis 18.00 Uhr möglich.
- (5) In den Sporthallen sind Haftmittel verboten.

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulinrichtungen des Landkreises Stade zur außerschulischen Nutzung (Schulinrichtungen Benutzungs- und Gebührenordnung)

4-Schul-1

Zuständig:
Amt 65

- (6) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den Weisungen eines Beauftragten des Landkreises, insbesondere des Hausmeisters, zu folgen. Sie/er hat für Sauberkeit und Ordnung in den Schulräumen und auf den überlassenen Flächen zu sorgen.
- (7) Bei der Überlassung von Schulräumen oder Schulsporthallen und -plätzen für öffentliche Versammlungen hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gesondert erforderlich werdende Genehmigungen sind von der Erlaubnisnehmerin/vom Erlaubnisnehmer einzuholen.
- (8) Die Nutzerin/der Nutzer muss die während der Nutzungszeit entstandenen Abfälle selbst entsorgen.

§ 4**Gebühr für die Überlassung**

- (1) Für die Überlassung von Schulräumen und Schulsporthallen und -plätzen ist in der Regel eine Gebühr zu zahlen, für deren Festsetzung drei Benutzergruppen unterschieden werden.

Es gehören zur

Benutzergruppe A:

Konzertagenturen, Theater, gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

Benutzergruppe B:

Politische Vereine und Organisationen, öffentliche Behörden oder Dienststellen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

Benutzergruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangvereine für Übungsabende, Betriebssportgemeinschaften, Dienstsport.

- (2) Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde:

Schulische Einrichtung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Schulhof	50,00 €	25,00 €	15,00 €
Forum/Pausenflur	50,00 €	25,00 €	15,00 €
Aula	75,00 €	50,00 €	15,00 €
Sporthalle je Einheit	100,00 €	50,00 €	----
allgemeiner Unterrichtsraum	25,00 €	7,50 €	----
Fachunterrichtsraum	50,00 €	15,00 €	----
Sportplatz	100,00 €	25,00 €	----

- (3) Für die Nutzungen, die länger als einen Tag dauern, wird für jeden Tag der achtfache Gebührensatz einer Stunde berechnet.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schuleinrichtungen des Landkreises Stade zur außerschulischen Nutzung (Schuleinrichtungen Benutzungs- und Gebührenordnung)	4-Schul-1
	Zuständig: Amt 65

- (4) Die Nutzungszeit beinhaltet Auf- und Abbau.
- (5) Die Entscheidung, unter welche Gebührengruppe eine Veranstaltung fällt, trifft im Zweifelsfall der Landkreis. Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Die von den Erlaubnisnehmerinnen/Erlaubnisnehmern zu zahlende Gebühr wird vom Landkreis bei Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt. Die angeforderten Beträge sind nach Bekanntgabe des Bescheides auf das Konto der Kreiskasse einzuzahlen. Insbesondere bei Einzelveranstaltungen wird von der Erlaubnisnehmerin/vom Erlaubnisnehmer die vorherige Zahlung der Benutzungsgebühr sowie eine Sicherheitsleistung für evtl. eintretende Sachschäden nach billigem Ermessen gefordert werden.

§ 5 Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen

Bei der Erteilung der Genehmigung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsporthallen und -plätzen sowie Schulhöfen ist die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer auf die Allgemeinen Bedingungen (§ 3 dieser Satzung) hinzuweisen. Diese sind von ihr/ihm ausdrücklich anzuerkennen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.1996 in Kraft.